

Vorlage-Nr.: **0011-2016/DaDi**
 Aktenzeichen: **520-002**
 Fachbereich: **101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden**
 Beteiligungen:
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Zweckverbands Gesundheitsamt
 Wahl eines Mitglieds
 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2016 – 31.03.2021

Rechtsgrundlage:

- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		

Begründung:

Das gewählte Mitglied und deren Stellvertretung werden der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gesundheitsamt durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Wahl in den Verbandsvorstand vorgeschlagen.

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“:

§ 6 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der/die Dezernent/in für das Gesundheitswesen der Stadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Verbandsvorsitz und in der Stellvertretung ab. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n vertreten.
- 3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt von der Verbandsversammlung gewählt. Ebenso sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- 4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme.
- 5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- 6) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Verbandsvorsitzenden.